

Recht der Internationalen Wirtschaft

9 | 2023

Betriebs-Berater International

1.9.2023 | 69. Jg.
Seiten 549–624

DIE ERSTE SEITE

PD Dr. Michael Denga

Privacy Shield II – Datenfreihandel außerhalb des Rechtsstaats?

AUFSÄTZE

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 549

Harald Weiß, Christian v. Köckritz und Kristina Winkelmann

EU-Beihilferecht „goes global“: Die Kontrolle drittstaatlicher Subventionen im Rahmen der EU Foreign Subsidies Regulation | 572

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 582

Klaus-Peter Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier

Länderreport Ukraine | 585

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Kartellrecht – Legaldefinition der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung | 588

EuGH: Erstattungspflicht des Pauschalreiseunternehmens in Geld bei Vertragsrücktritt wegen Covid-19 – kein Ersatz durch Gutscheinausgabe | 594

EuGH: Pfandbetrag kein Bestandteil des Warenverkaufspreises | 600

EuGH: Unterlassene Mitteilung der Arbeitnehmer-Konsultation über geplante Massenentlassungen an die Arbeitsverwaltung – keine individualrechtlichen Folgen im Kündigungsschutzprozess | 602

EuGH: Insolvenzgeld – Bestimmung des zuständigen Leistungsträgers | 606

EuGH: Umwandlung einer deutschen AG in eine SE – Beibehaltung des gesonderten Wahlgangs für die Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat | 609

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Unterschiedliche Körperschaftsteuerregelung für deutsche und ausländische Spezialimmobilienfonds – Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit | 615

BFH: Veräußerungsgewinn – relevante Beteiligung an Delaware-Corporation | 620

BFH: Nichtberücksichtigung „finaler“ ausländischer Betriebsstättenverluste | 623

sonderes Rupienkonto (*INR Vostro Account*) bei der Bank des indischen Geschäftspartners einzurichten. Für die Abwicklung auf diesem Weg ist zudem die vorherige Zustimmung seitens der indischen Zentralbank erforderlich.

III. Bewertung

Das Jahr zeigte eine Reihe von Neuerungen auf Gebieten, welche für die Unternehmenspraxis eine wichtige Rolle spielen (wie in den Bereichen der Rechnungslegung, der möglichen Besteuerung von Kapitalzuführungen und im Bereich der Schutzvorschriften vor sexueller Belästigung) oder gespielt werden (wie im Bereich des Datenschutzrechts). Modernisierung erfolgt nach wie vor in Einzelschritten; be-

reits erfolgte wesentliche Reformen bleiben nach allgemeiner Einschätzung auch unter einer neuen Regierung erhalten und werden fortgesetzt.



Martin Wörlein

Rechtsanwalt, Partner der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Studium u.a. in Edinburgh, Heidelberg (Juristisches Staatsexamen) und an der University of California (Berkeley und Davis; Master in International Commercial Law). Er leitet seit 2006 das Indien-Team bei Rödl & Partner und betreut deutsche Unternehmen, vorrangig in den Bereichen Joint Ventures und Konfliktbeilegung in Indien.

Klaus-Peter Kessler, Rechtsanwalt, München, und
Dr. Beata Pankowska-Lier, Rechtsanwältin, Kiew

Länderreport Ukraine

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Der russische Angriffskrieg hat selbstverständlich einen sehr negativen Einfluss auf die Entwicklungen in vielen Bereichen in der Ukraine. Der Reformprozess, den die Ukraine im Jahr 2014 nach der Maidan-Revolution eingeschlagen hat, wurde unterbrochen. Seit Ausbruch des Krieges wurden die neuen Gesetze vor allem auf die Bewältigung des Kriegszustands gerichtet. Im Moment ist nicht absehbar, wann der Reformprozess in der Ukraine nach einem Ende der russischen Aggression fortgesetzt wird.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wurde durch den Ausbruch des Krieges stark beeinträchtigt. Im vergangenen Jahr sank das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um mehr als 30%. Das war der stärkste Rückgang der Wirtschaft seit Erlangung der Unabhängigkeit; besonders betroffen waren die Bau- und Energiewirtschaft. Nach Angaben der Weltbank wurde infolge des Krieges 50% der Energieinfrastruktur zerstört, was zu erheblichen Stromausfällen, insbesondere im Herbst und Winter, führte.

Für das Jahr 2023 wird ein schwaches Wachstum der Wirtschaft (in einer Spanne zwischen 1%–3%) aufgrund des anhaltenden Krieges erwartet. 2022 betrug die Inflationsrate mehr als 26%. Für 2023 wird ein nicht so hoher Preisanstieg vermutet; die Inflation verlangsamt sich, wird jedoch auf einem hohen Niveau bleiben. Der Wechselkurs der Landeswährung Hrywna (UAH) ist seit Ausbruch des Krieges schwach (1 Euro = ca. 40,5 UAH), aber seit Monaten stabil.

Die meisten Unternehmen haben schon im Mai 2022 die Arbeit wieder aufgenommen, auch wenn die Produktion mit einigen Einschränkungen erfolgte. Im letzten Jahr hatten die Unternehmer mit massiven Stromausfällen zu kämpfen. Viele Unternehmen haben die Produktionsprozesse auf die Nachtschicht verlegt, da tagsüber nicht genügend Strom zur Verfügung stand.

Nach Schätzungen der Vereinten Nationen haben fast 8 Mio. Ukrainer das Land verlassen. Das hat zusammen mit

der Militärpflicht sehr große Spuren auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen. Arbeitgeber haben dementsprechend Schwierigkeiten, geeignete Arbeitskräfte zu finden.

Die ukrainische Regierung ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Geschäftsklimas. Es wird nach neuen Kreditmöglichkeiten gesucht, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten gewonnen, und internationale Partner werden um Hilfe gebeten. Für die Unternehmer werden Steuervorteile geschaffen. Es wurden Kreditprogramme angeboten, um die Unternehmen zu unterstützen und die Arbeitsplätze zu sichern. Die Geschäftswelt in der Ukraine ist im Moment auf entschlossene Maßnahmen der Regierung angewiesen, um die Wirtschaft zu stabilisieren und zu unterstützen.

II. Rechtsgebiete

1. Verlängerung des Kriegsrechts

Seit Ausbruch des Krieges am 24. 2. 2022 hat Präsident *Selenskyj* die Einführung des Kriegszustands auf das gesamte Territorium der Ukraine initiiert. Im Mai 2022 hat die Verhovna Rada (das ukrainische Parlament) für die Verlängerung des Kriegszustands um weitere 90 Tage gestimmt, d. h. bis zum 18. 8. 2023. Es ist davon auszugehen, dass der Kriegszustand bis Ende des Krieges andauern wird und daher weiterhin verlängert wird.

Der Kriegszustand ist ein besonderes Rechtsregime, das auf dem gesamten Territorium oder nur in einzelnen Gebieten des Landes bei Aggressionen, drohenden Angriffen oder bei der Gefahr des Verlustes der territorialen Integrität eingeführt wird. Es beinhaltet in der Ukraine eine Reihe von Verboten, Beschränkungen und Regeln. Während des Kriegszustands ist es verboten:

- die Verfassung der Ukraine und der unabhängigen Republik Krim zu ändern;
- Wahlen (Präsidentenwahlen, Parlamentswahlen, Kommunalwahlen) durchzuführen;

- ein Referendum abzuhalten;
- Streiks auszurufen, Massenversammlungen abzuhalten u. Ä.

Die in der Verfassung der Ukraine verankerten Bürgerrechte sowie Bürgerfreiheiten können vorübergehend während des Kriegszustands eingeschränkt werden. Auch können während des Kriegszustandes die Befugnisse des Präsidenten der Ukraine, der Verhovna Rada, des Ministerkabinetts sowie anderer wichtiger Staatsbeamter eingeschränkt werden.

In Zusammenhang mit der Verlängerung des Kriegszustands wurde ebenso die Generalmobilmachung verlängert. Die Unternehmen müssen ihre Arbeit unter diesem Sonderregime fortsetzen.

2. Vertragsrecht

Deutschland ist für die Ukraine einer der wichtigsten Handelspartner. Unter der kriegsbedingten Situation gingen im Jahr 2022 die Importe und Exporte aus/in die Ukraine zurück. Ab der zweiten Jahreshälfte 2022 ist eine kleine Belebung der Handelsbeziehungen zu beobachten. Das ist ein positiver Trend, der sich hoffentlich fortsetzen wird. Vertragspartner sind bei Vertragsabschlüssen durch die Klauseln der „Höheren Gewalt“ geschützt. Vor allem seit Ausbruch des Krieges sind diese Klauseln in allen Handelsverträgen „ein Muss“. Falls die Verträge keine solche Klauseln vorsehen, kommen die gesetzliche Regelungen des ukrainischen Zivilgesetzbuchs (Art. 617) oder des Wirtschaftsgesetzbuches (Art. 218) zur Anwendung. Danach kann sich der Schuldner von der Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages vorläufig befreien, wenn eine ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist. Dazu zählen nicht nur unmittelbare Kriegshandlungen, sondern auch die Zerstörung von Produktionsstätten, Maschinen etc. Trotz Vorliegens von höherer Gewalt bleibt der Schuldner im Grundsatz zur Leistung verpflichtet. Die Verträge bleiben weiterhin gültig, sie dürfen nicht gekündigt werden. Nach Wegfall der höheren Gewalt ist der Schuldner (wieder) zur Leistung verpflichtet. Die Verjährung wird gehemmt.

3. Arbeitsrecht in Zeiten des Krieges

In der Ukraine wurde im Jahr 2022 eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, um die Arbeitsverhältnisse in Zeiten des Krieges an die Geltung des Kriegszustands anzupassen.

Arbeitsverträge müssen auch unter dem Kriegszustand weiterhin geschlossen werden. In welcher Form (mündlich oder schriftlich) diese Verträge abgeschlossen werden, entscheiden die Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen. Auch während des Kriegszustandes darf eine Probezeit im Arbeitsvertrag vereinbart werden, und zwar für jede Kategorie von Arbeitnehmern (Menschen mit Behinderung, Schwangere, Alleinerziehende, Jugendliche etc.).

Während des Kriegszustands können befristete Arbeitsverträge mit neuen Mitarbeitern abgeschlossen werden. Diese Regelung dient vor allem der Beseitigung des Arbeitnehmermangels aufgrund von Mobilisierung, Flucht etc. Die Arbeitgeber haben das Recht, die Arbeitnehmer ohne deren Zustimmung oder eine Vorwarnung an einem anderen Arbeitsplatz oder in einen anderen Arbeitsbereich zu versetzen. Das gilt hauptsächlich zum Schutz der Arbeitnehmer. Diese Regelung erlaubt den Arbeitgebern, schnelle Entscheidungen zu treffen, um eigene Mitarbeiter im Falle einer Gefahrsituation zu versetzen.

Arbeitsverträge dürfen auch während des Krieges gekündigt werden, und zwar von beiden Seiten, d. h. von Arbeitnehmern und von Arbeitgebern. Insbesondere haben die Arbeitnehmer das Recht, die Arbeitsverträge sofort zu kündigen, wenn sich der Betrieb im Kriegsgebiet befindet und eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mitarbeiter besteht. Das gilt jedoch nicht für Personen, die in der sog. „kritischen Infrastruktur“ (Verteidigungsbereich, Feuerwehr, medizinische Versorgung etc.) beschäftigt sind.

Arbeitgeber können Arbeitnehmer zudem entlassen, wenn es nicht möglich ist, die im Arbeitsvertrag festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Darunter fallen vor allem Situationen, in denen ein Betrieb oder Produktionsmaschinen zerstört werden, sodass die Fortsetzung der Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird.

Während des Krieges besteht die Möglichkeit, Arbeitsverträge auszusetzen, wenn aufgrund der militärischen Kriegshandlungen die Erbringung der Arbeitsleistung nicht möglich ist. In solchen Fällen bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen. Die Aussetzung der Arbeit erfolgt auf Anordnung (Anweisung) des Arbeitgebers, in der die Gründe für die Aussetzung sowie die Bedingungen für die Rücknahme der Aussetzung anzugeben sind. Wenn der Arbeitnehmer mit der Anordnung des Arbeitgebers nicht einverstanden ist, können er selbst oder die Gewerkschaft in seinen Namen gegen diese Anordnung Berufung bei dem entsprechenden Exekutivorgan einlegen, das für die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung zuständig ist.

In Kriegszeiten darf die Dauer der Arbeitszeiten für die Arbeitnehmer, die in der sog. „kritischen Infrastruktur“ beschäftigt sind, bis zu 60 Stunden pro Woche erhöht werden. Die zusätzlichen Arbeitsstunden müssen aber vergütet werden.

Der Arbeitgeber kann festlegen, ob an 5 oder 6 Tagen in der Woche gearbeitet wird sowie wann die täglichen Schichten beginnen und enden. Die Reduzierung der Nachtarbeitszeit wird aufgehoben. Das hängt damit zusammen, dass wegen der Stromengpässe in den Herbst- und Wintermonaten sehr viele Unternehmer nur nachts produzieren konnten.

Ruhezeiten dürfen auf bis zu 24 Stunden in der Woche verkürzt werden (in Friedenszeiten waren es mindestens 42 aufeinander folgende Stunden pro Woche). Darüber hinaus wurden das Verbot der Wochenendarbeit und der verkürzte Arbeitstag am Vorabend von Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen aufgehoben. Eine Übertragung des arbeitsfreien Tages auf einen anderen erfolgt nicht, wenn der Feiertag oder der arbeitsfreie Tag mit dem Wochenende zusammenfallen. Für Überstunden gibt es keine Begrenzung.

Der jährliche bezahlte Urlaub bleibt bestehen. Der Arbeitgeber darf jedoch die Dauer des Urlaubs für das laufende Arbeitsjahr auf 24 Kalendertage begrenzen und sogar die Gewährung bisher nicht genommenen Urlaubs für frühere Jahre verweigern. In kritischen Infrastruktureinrichtungen ist die Verweigerung des Urlaubs erlaubt. Eine Ausnahme gilt nur für den Mutterschaftsurlaub oder die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren. Unbezahlter Urlaub kann der Arbeitnehmer jederzeit beantragen (in Friedenszeiten waren es 15 Tage im Jahr).

Die Arbeitsvergütung muss gemäß den Bedingungen des Arbeitsvertrages erfolgen. Der Arbeitgeber muss in Kriegszeiten alle Maßnahmen ergreifen, um pünktlich die Vergütung an die Arbeitnehmer zu zahlen. Für verspätete Lohnzahlung oder den Ausfall der Zahlung muss er Schadener-

satz leisten. Er ist von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass sie auf die Durchführung von Kriegshandlungen oder das Einwirken sonstiger Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist. Bei Unmöglichkeit der fristgerechten Zahlung (z. B. bei Zerstörung des Betriebes) kann die Lohnzahlung bis zur Wiederherstellung des Betriebes aufgeschoben werden. In Zeiten des Krieges müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, um die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Zahlung von Lohnrückständen zu schützen. Es liegt ein Gesetzesentwurf vor, der Strafen für Arbeitgeber für verspätete Lohnzahlungen beinhaltet. Nach den geplanten Änderungen sollen die Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, die Arbeit vorübergehend einzustellen. Der Gesetzesentwurf sieht ebenso die Zahlung einer Entschädigung an den Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen, vor.

2023 wurde in der Ukraine ein Gesetz zur Vereinfachung der Regulierung der Arbeitstätigkeit verabschiedet. Dieses Gesetz betrifft kleine und mittlere Unternehmen in der Ukraine und gilt auch während des Kriegszustandes.

4. Steuerrecht

Der Ausbruch des Krieges, der Einbruch der ukrainischen Wirtschaft, große Ausgaben für das Militär und vor allem erheblich niedrigere Steuereinnahmen haben tiefe Löcher im ukrainischen Staatsbudget verursacht. Im Jahr 2022 hat die ukrainische Regierung versucht, die Unternehmer durch Steuererleichterungen zu entlasten. Das erfolgte auf Kosten des Staatsbudgets, aber erlaubte vielen Unternehmen, die ersten schwierigen Monate nach Ausbruch des Krieges zu überleben. 2023 sollen einige Steuerbegünstigungen wegfallen (z. B. Steuerermäßigungen für Einzelunternehmer).

Das bisherige Moratorium für Steuerprüfungen ist aufgehoben. Ab dem 1. 7. 2023 haben die Steuerbehörden wieder das Recht, vor Ort die Überprüfungen vorzunehmen. Mit Ausbruch des Krieges waren die Kontrollen zwangsweise eingestellt worden. Seit Juli 2023 sollten Unternehmen daher mit Kontrollen im Steuerbereich rechnen. Während des Krieges wurden ebenso die Erhebung und die Verhängung von Strafen bei Nichtzahlung des einheitlichen Sozialbetrages eingestellt. Auch in diesem Bereich wurde das Moratorium aufgehoben, und es fallen wieder Strafen an. Offene, d. h. nicht bezahlte Sozialbeiträge müssen ab sofort nachgezahlt werden.

Die Höhe der Steuersätze hat sich nicht verändert. Die Höhe des Mindestlohns hat sich im Oktober 2022 geändert und wurde von 6500 UAH (ca. 160 Euro) auf 6700 UAH (ca. 165 Euro) erhöht. Diese Erhöhung ist relevant für alle Steuern und Beträge, die an den Mindestlohn gekoppelt sind. Dazu zählen der einheitliche Steuersatz (20% des Mindestlohns) sowie der einheitliche Sozialbetrag (22% des Mindestlohns), der von Einzelunternehmer selbst oder vom Arbeitgeber bezahlt wird.

Weitere Änderungen wurden ab dem 1. 1. 2023 eingeführt. Die wichtigsten betreffen das Ausfüllen von Steuererklärungen und die Pflicht der Wechselstubenbesitzer zur Einkommensteuerzahlung im Voraus.

Im Rahmen des Kampfes gegen Geldwäsche gelten seit 2022 neue Regeln zur Besteuerung der Gewinne ausländischer Unternehmen, die meistens Offshore registriert sind und von ukrainischen Bürgern kontrolliert werden. Seit 2023 müssen diese Unternehmen den Steuerbehörden jährliche Berichte über die ihnen gehörenden Unternehmen im

Ausland sowie die erzielten Gewinne vorlegen. Der Bericht ist zusammen mit der jährlichen Steuererklärung einzureichen.

Ab dem 1. 1. 2023 wurden auch Steuerermäßigungen (Mehrwertsteuerbefreiung) für einige Wirtschaftszweige abgeschafft (Softwareprodukten, Raumfahrtindustrie). Ab dem 1. 8. 2023 wurde die Sonderregelung (2% statt 5% Einkommensteuer) für Einzelunternehmer abgeschafft.

Es wurden neue Änderungen am Verfahren zur Registrierung von Mehrwertsteuerrechnungen vorgenommen. Sie sind am 11. 11. 2023 in Kraft getreten.

Um die Energieengpässe zu beseitigen und die Energiewirtschaft zu beleben, wurden im Januar 2023 Steuerermäßigungen (Mehrwertsteuerbefreiungen) für die Einfuhr von Stromerzeugern, wie Generatoren, Transformatoren etc., eingeführt.

Die Körperschaftsteuerzahler werden von der Haftung für die verspätete Vorlage von Jahresabschlüssen befreit, sofern sie alle erforderlichen Berichte innerhalb von drei Monaten nach Aufhebung des Kriegszustands einreichen werden.

Künftig wird geplant, die Arbeit des staatlichen Steuerdienstes vollständig zu digitalisieren. Zur Umsetzung dieses Projektes sollen elektronische Dienste entwickelt werden, die es ermöglichen, eine Einkommensteuererklärung über Smartphone abzugeben oder den Prozess der Mehrwertsteuererklärung erheblich zu vereinfachen. Ziel ist es, die Korruption vollständig zu beseitigen.

5. Kriegsbedingte Beschränkungen im Zahlungsverkehr

Nach der Einführung des Kriegsrechts in der Ukraine haben sich nicht nur die Besteuerungsregeln geändert, sondern auch die Beschränkungen im Devisenverkehr. Die ukrainische Regierung hat seit Ausbruch des Krieges verschärfte Maßnahmen getroffen, um den Kapitalabfluss aus der Ukraine zu stoppen. Für den Zahlungsverkehr aus dem Ausland in die Ukraine bestehen keine Beschränkungen. Das bedeutet, dass Zahlungsverpflichtungen gegenüber den ukrainischen Partnern ohne Weiteres möglich sind. Beschränkungen bestehen jedoch für den Zahlungsverkehr aus der Ukraine. Die am Tag des Ausbruchs des Krieges eingeführten Beschränkungen wurden schon ab Mitte 2022 gelockert. Die schwersten Beschränkungen galten bis 30. 6. 2022 (die ukrainischen Unternehmen konnten nur Überweisungen ins Ausland tätigen für solche Güter, die auf der Liste der sog. „kritischen Güter“ standen). Ab Mitte 2022 wurden die Beschränkungen kontinuierlich gelockert.

Die Nationalbank (NBU) hat am 9. 7. 2022 bekannt gegeben, dass die ukrainischen Unternehmen ab sofort Devisen kaufen dürfen und ausländische Währungen für den Import von Waren in Ausland überweisen dürfen. Die NBU verlängerte auch die Fristen für die Abwicklung für Export-Import-Transaktionen von 120 auf 180 Tage. Das sollte den ukrainischen Unternehmen mehr Spielraum geben, kriegsbedingte Probleme beim Ex- und Import zu überwinden.

Am 21. 6. 2023 wurden weitere Lockerungen im Devisenverkehr eingeführt. Die NBU hat ukrainischen Residenten erlaubt, Überweisungen ins Ausland zu tätigen, um Kredite zu bedienen und zu tilgen. Überweisungen von Geldmitteln ins Ausland wurden an Bedingungen geknüpft, die im Beschluss aufgelistet sind.

6. Arbeit der Gerichte während des Krieges

Mit Ausbruch des Krieges wurde teilweise die Arbeit der Gerichte unterbrochen. Viele Verhandlungen wurden verschoben. Es kam zu Verzögerungen bei Prozesshandlungen. Inzwischen wird die Arbeit der Gerichte auf den Gebieten, die von den Kriegshandlungen nicht betroffen sind, fast ohne Schwierigkeiten fortgesetzt. Problematisch ist die Fortsetzung der Arbeit von Gerichten, die sich in den von Russland besetzten Gebieten befinden. Gemäß der Entscheidung des Obersten Gerichts der Ukraine „Über die Änderung der territorialen Zuständigkeit der Gerichte“ haben die Arbeit der Gerichte in den besetzten Gebieten andere Gerichte in den nicht besetzten Territorien übernommen. Das ist mit sehr großem Aufwand verbunden, da die Parteien oft mehrere hundert Kilometern fahren müssen, um Aussagen als Zeugen zu machen oder an den Verhandlungen teilzunehmen. Aufgrund der logistischen Probleme werden die meisten Anhörungen per Videokonferenz abgehalten. Leider machen die Qualität der Übertragungen und die häufigen Unterbrechungen im Internet es schwierig, qualitativ hochwertige Behandlung von Fällen sicherzustellen. Nach Befreiung der Gebiete, z.B. in Cherson haben die Gerichte ihre Arbeit wieder aufgenommen. Sehr viele Gebäude wurde durch die Kriegshandlungen leider beschädigt, geplündert, teilweise oder vollständig zerstört. Akten gingen verloren. In vielen Fällen es ist schwierig, die Verfahrensakte wiederherzustellen. Das alles sind große Herausforderungen, die durch Richter und anderes Personal der Gerichte bewältigt werden müssen.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Im Moment ist es schwierig, verbindliche Prognosen für die weitere Entwicklung der Ukraine auszusprechen. Sehr viel hängt davon ab, wie lange dieser Krieg andauern wird und wann der breit angelegte Wiederaufbau des Landes beginnen kann. Erst dann kann man mit einer wirtschaftlichen Erholung rechnen. Im Moment sind einige Teile des Landes vom Aggressor besetzt, fast jeden Tag erreichen uns Nachrichten über neue Zerstörungen, das Getreideabkommen wurde nicht verlängert. Das Ende des Krieges ist nicht vorhersehbar. Es gibt aber auch positive Nachrichten. 2023 haben die EU-Staaten für die Ukraine ein Darlehensprogramm von 18 Mrd. Euro vereinbart und bewilligt. Von diesem Pro-

gramm wurde im Juli 2023 ein Hilfskredit in Höhe von 1,5 Mrd. Euro ausgezahlt. Das Geld soll vor allem das Land unter Kriegsbedingungen am Laufen halten und die zerstörte Infrastruktur wiederaufbauen.

Die Ukraine ist ein wichtiger Standort für deutsche und ausländischen Investoren. Trotz der im Moment herrschenden schwierigen Situation setzen die Unternehmen, die schon in den vergangenen Jahren in der Ukraine investiert haben, ihre Arbeit fort. Viele deutsche Investoren planen neue Investitionsprojekte. Die deutsche Regierung unterstützt die Projekte durch Investitions Garantien, die die politischen Risiken absichern. Es ist wichtig, die Ukraine nicht nur militärisch, sondern auch wirtschaftlich zu unterstützen. Das tun alle Unternehmen, die in dieser schwierigen wirtschaftlichen und politischen Situation die Ukraine nicht verlassen haben und ihre wirtschaftliche Tätigkeit auch unter großen Herausforderungen weiterführen. Neue Investitionen sind für das Land sehr wichtig.

Im Juni 2022 hat die Ukraine den Status eines EU-Beitrittskandidaten erhalten. Damit wurde ein Weg eingeschlagen, viele Bereiche des wirtschaftlichen, politischen und sozialen Lebens mit EU-Standards in Einklang zu bringen. Es versteht sich, dass das ein langer Prozess sein wird, aber der Schritt ist erforderlich und richtig.



Klaus Kessler

Rechtsanwalt, Partner bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Leiter des Büros Rödl & Partner in der Ukraine, Moldawien, Georgien, Aserbaidschan, Bulgarien und Rumänien. Nach fast 10 Jahren Berufserfahrung in der Ukraine ist er nunmehr seit 2014 von München aus tätig. Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, internationales Recht sowie internationale Investitionen und Transaktionen.



Dr. Beata Pankowska-Lier

Rechtsanwältin. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wrocław (Polen) und Mannheim. Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit 2013 ist sie als Rechtsanwältin im Büro von Rödl & Partner in Kiew tätig.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Kartellrecht – Legaldefinition der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung

EuGH (3. Kammer), Urteil vom 29. 6. 2023 – Rs. C-211/22; Super Bock Bebidas SA u. a. gegen Autoridade da Concorrência

Tenor

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Feststellung, dass eine vertikale Vereinbarung über die Festsetzung von Mindestpreisen für den Weiterverkauf eine „bezweckte Wettbewerbsbeschränkung“ enthält, nur getroffen werden kann, nachdem festgestellt wurde, ob diese Verein-

barung unter Berücksichtigung des Inhalts ihrer Bestimmungen, der mit der Vereinbarung verfolgten Ziele sowie aller Gesichtspunkte, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, bilden, den Wettbewerb hinreichend beeinträchtigt.

2. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine „Vereinbarung“ im Sinne dieses Art. vorliegt, wenn ein Lieferant seinen Vertriebshändlern Mindestpreise für den Weiterverkauf der von ihm vertriebenen Waren vorschreibt, soweit die Vorgabe dieser Preise durch den Lieferanten und ihre Einhaltung durch die Vertriebshändler Ausdruck des übereinstimmenden Willens der Parteien ist. Diese Übereinstimmung des Willens kann sich sowohl aus den Klauseln des in Rede stehenden Vertriebsver-